

Regierung von Schwaben



# Europas Naturerbe sichern

Bayerns Heimat bewahren



## Maßnahmen

# MANAGEMENTPLAN für das Natura 2000-Gebiet



FFH-Gebiet 7331-301 „Abbaustellen zwischen  
Rain und Gempfung“

## Bilder Umschlagvorderseite (v.l.n.r.):

**Abb. 1: Teilfläche 2**

(Foto: Ralf Schreiber)

**Abb. 2: Teilfläche 2**

(Foto: Susanne Kuffer)

**Abb. 3: Kammolch**

(Foto: Wilhelm Gailberger / piclease)

**Abb. 4: Teilfläche 3**

(Foto: Susanne Kuffer)

# FFH-Gebiet 7331-301 „Abbaustellen zwischen Rain und Gempfung“



## **Auftraggeber und Federführung**

Regierung von Schwaben  
Sachgebiet 51 Naturschutz  
Fronhof 10  
86152 Augsburg

Ansprechpartner: Günter Riegel  
Tel.: 0821/327-2682  
E-Mail: [guenter.riegel@reg-schw.bayern.de](mailto:guenter.riegel@reg-schw.bayern.de)  
[www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de)

## **Auftragnehmer, Bearbeitung Entwurf**

Bio-Büro Schreiber  
Washingtonallee 33, 89231 Neu-Ulm  
Bearbeiter: Dipl.-Biol. Ralf Schreiber  
Tel.: 0731/7290651, Fax: 032 123 928 946  
E-Mail: [bio.buero@gmx.de](mailto:bio.buero@gmx.de)  
[www.bio-buero-schreiber.de](http://www.bio-buero-schreiber.de)



Dieser Managementplan wurde aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert.

**Stand: 10/2017**

Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung.



## Inhaltsverzeichnis

<b>ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>1 ERSTELLUNG DES MANAGEMENTPLANS: ABLAUF UND BETEILIGTE</b> .....	<b>7</b>
<b>2 GEBIETSBESCHREIBUNG</b> .....	<b>8</b>
2.1 Grundlagen.....	8
2.2 Schutzgüter: Lebensraumtypen und Arten.....	9
2.2.1 Melderelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	9
2.2.2 Nicht signifikante LRT und/oder Arten, die bisher nicht im SDB stehen .....	9
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame und/oder zu schützende Lebensräume und Arten.....	9
<b>3 GEBIETSBEZOGENE KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE</b> .....	<b>10</b>
<b>4 MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG</b> .....	<b>11</b>
4.1 Bisherige Maßnahmen.....	11
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....	11
4.2.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.....	11
4.2.2 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation .....	12
4.2.3 Sonstige (freiwillige) Maßnahmen, auch für weitere naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten .....	13
4.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte .....	13
4.3.1 Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden .....	13
4.3.2 Räumliche Umsetzungsschwerpunkte.....	13
4.4 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek).....	14

## KARTEN

- Karte 1: Übersicht
- Karte 2: Bestand und Bewertung
- Karte 3: Ziele und Maßnahmen



## ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BK	Biotopkartierung
BN	Bund Naturschutz in Bayern e.V.
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung; meist einfach als „FFH-Gebiet“ bezeichnet
hNB	höhere Naturschutzbehörde an der Regierung
KuLaP	Kulturlandschaftsprogramm, Förderprogramm der Landwirtschaftsverwaltung
LBV	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL
RL BY xx	Gefährdungsgrad nach Roter Liste Bayern
RL D xx	Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland
SDB	Standard-Datenbogen, Meldeformular für EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (früher StMUGV oder StMUG)
Tf.	Teilfläche
uNB	untere Naturschutzbehörde am Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt
VNP	Vertragsnaturschutzprogramm, Förderprogramm der Naturschutzverwaltung

## EINLEITUNG

Die Europäische Gemeinschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, die biologische Vielfalt und damit das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund haben alle Mitgliedsstaaten einstimmig zwei Richtlinien verabschiedet: 1979 die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und 1992 die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Gemeinsam bilden die beiden Richtlinien einen europaweiten Verbund aus EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten mit der Bezeichnung „NATURA 2000“.

Die Auswahl und Meldung der bayerischen NATURA 2000-Gebiete erfolgte in drei Tranchen in den Jahren 1996, 2001 und 2004. Gemäß europäischem Recht wurden ausschließlich natur-schutzfachliche Kriterien für die Gebietsauswahl herangezogen.

Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Erhaltung von Lebensräumen und Arten. Viele dieser Lebensräume und Artvorkommen sind erst durch die Bewirtschaftung des Menschen entstanden. Die Qualität der entsprechenden Gebiete im europaweiten Netz NATURA 2000 konnte durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Nutzer, zumeist über Generationen hinweg, bis heute bewahrt werden. Diese Werte gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund wird für jedes NATURA 2000-Gebiet in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort ein so genannter Managementplan erarbeitet. Dieser entspricht dem "Bewirtschaftungsplan" in Art. 6 Abs. 1 FFH-RL. Im Managementplan werden insbesondere diejenigen Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die für die Gebietsauswahl maßgeblich waren.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Betroffenen, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig in die Planung einbezogen werden. Dazu werden so genannte „Runde Tische“ eingerichtet. Durch eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen sollen die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung geschaffen werden
- Bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen. Vor der Maßnahmenumsetzung erfolgt eine Abstimmung der konkreten Maßnahmen mit Bewirtschafter bzw. Eigentümer.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb sollen möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden.

Die Runden Tische sind ein zentrales Element der Bürgerbeteiligung. Sie sollen bei den Nutzern Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen wecken, bei den Behörden und Planern Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns und hat damit keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung; für private Grundeigentümer oder Pächter begründet er keine unmittelbaren Verpflichtungen. Die Ziele und Maßnahmen stellen daher ausdrücklich keine Bewirtschaftungsbeschränkungen dar, die sich förderrechtlich auswirken können.

Rechtsverbindlich ist nur das gesetzliche Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG, das allgemein und unabhängig vom Managementplan gilt. Darüber hinaus sind weitere bestehende naturschutzrechtliche Vorgaben, beispielsweise bezüglich des Artenschutzes, des Schutzes von Biotopen und Lebensstätten (§ 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen, weiterhin gültig.



## 1 ERSTELLUNG DES MANAGEMENTPLANS: ABLAUF UND BETEILIGTE

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Abbaustellen zwischen Rain und Gempfung“ bei den Naturschutzbehörden.

Die Regierung von Schwaben, höhere Naturschutzbehörde, beauftragte das Bio-Büro Schreiber mit der Erstellung eines Managementplan-Entwurfs.

Da keine Wald-Lebensraumtypen für das Gebiet melderrelevant waren, wurde kein Fachbeitrag Wald erstellt.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine.

### Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Auftaktveranstaltung am 8.5.2015 vor Ort (an der mittleren Teilfläche) mit 15 Teilnehmern
- Runder Tisch mit Vorstellung des Managementplan-Entwurfs am 29.6.2017 (Rathaus in Rain) mit 15 Teilnehmern

Die Ergebnisse der Abstimmung wurden im Managementplan eingearbeitet.

## 2 GEBIETSBESCHREIBUNG

### 2.1 Grundlagen

Der FFH-Gebietsvorschlag „Abbaustellen zwischen Rain und Gempfung“ wurde bereits im Jahr 2000 ausgewählt, als Gebiet Nr. 7731-301 der EU gemeldet und Ende 2005 gemäß Artikel 4 (5) FFH-RL in die EU-Gebietsliste für die Kontinentale Biogeografischen Region aufgenommen; damit wurde es zum "Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung"<sup>1</sup>. Die Ausweisung als Schutzgebiet gemäß Artikel 3 FFH-RL erfolgte durch die bayerische Natura 2000-Verordnung am 1.4.2016.

Das Gebiet im Landkreis Donau-Ries ist ca. 2 ha groß. Es besteht aus drei Teilflächen, die zwischen Rain und Gempfung liegen (Abb. 1). Alle drei sind ehemalige Kiesabbaggerungen, die schon seit längerer Zeit nicht mehr genutzt werden und deshalb mehr oder weniger stark zugewachsen sind. Verbindungen bzw. Vernetzungsstrukturen zu anderen FFH-Gebieten in den Lech- und den Donau-Auen sind nicht vorhanden.

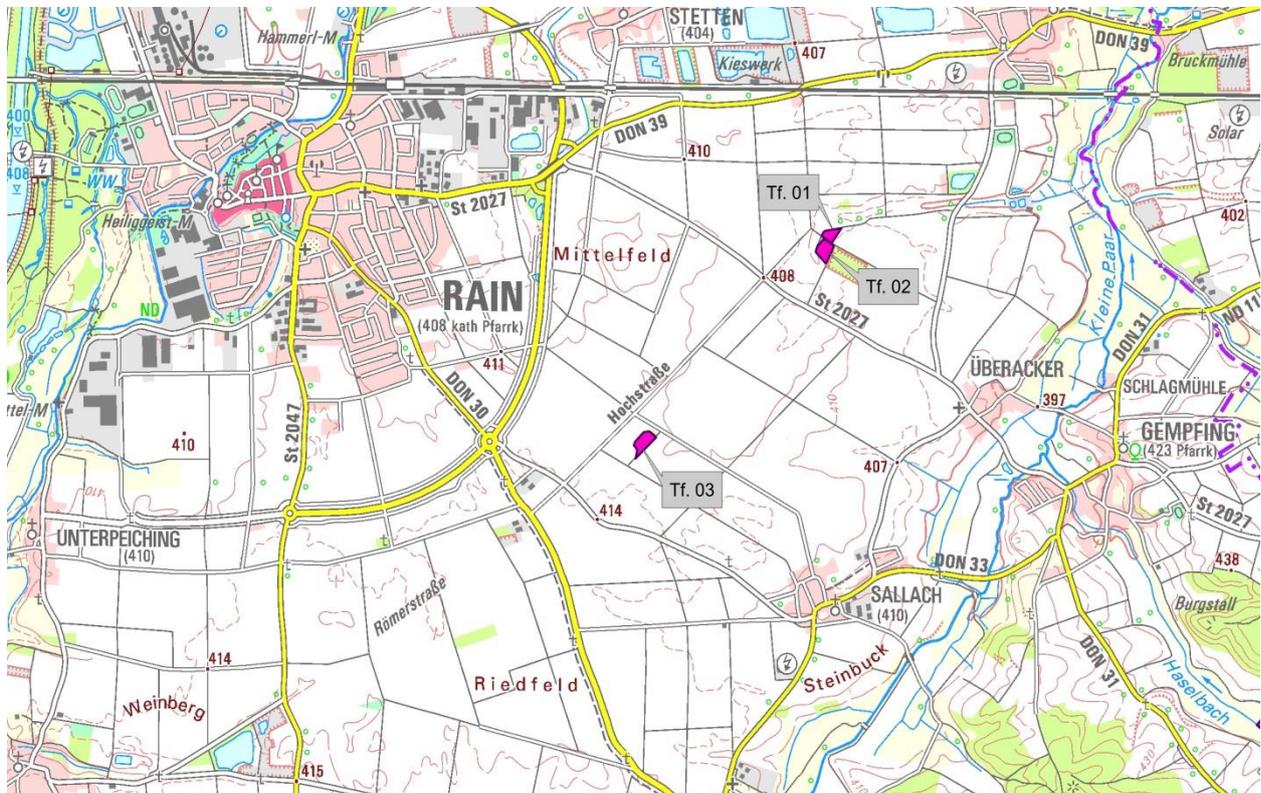


Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage der drei Teilflächen (Tf.) des FFH-Gebiets

<sup>1</sup> Ein Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) wird auch als „FFH-Gebiet“ bezeichnet.

## 2.2 Schutzgüter: Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL waren für das Gebiet nicht melderelevant.

Im FFH-Gebiet kamen in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts noch die Anhang II-Arten Kammolch und Gelbbauchunke vor. Die Gelbbauchunke konnte nicht mehr nachgewiesen werden.

### 2.2.1 Melderelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Tab. 1: Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie im Gebiet

EU-Code	Art	Populationsgröße und -struktur sowie Verbreitung im Gebiet	Erhaltungszustand			
			A (hervorragend)	B (gut)	C (mittel - schlecht)	D (nicht signifikant)
1166	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	In allen Tf. nachgewiesen (vgl. Abb. 2+3. Gesamtbestand jeweils vermutlich (z.T. deutlich) kleiner 100 Imagines.			X	
1193	Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> )	Keine Nachweise, auch geeignete Habitate fehlen.				X

### 2.2.2 Nicht signifikante LRT und/oder Arten, die bisher nicht im SDB stehen

In den Teilflächen 01 und 02 wurden im Rahmen der Biotopkartierung im Jahr 2009 kleinstflächig die LRT 3140 und 3150 erfasst.

### 2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame und/oder zu schützende Lebensräume und Arten

Im SDB sind unter 3.3. als „Andere bedeutende Arten der Fauna und Flora“ noch Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) genannt. Nur Letzterer wurde sowohl im Rahmen der Biotop- und Amphibienkartierung (2009, 2010) im Landkreis DON als auch bei den aktuellen Erfassungen nachgewiesen.

In Tf.01 wurde im Rahmen der Biotopkartierung der Spreizende Wasser-Hahnenfuß *Ranunculus circinatus* nachgewiesen (RL By 3).



### 3 GEBIETSBEZOGENE KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Az. 62-U8629.54-2016/1) und im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele für die bayerischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete erlassen.

Diese Vollzugshinweise sind die behördenverbindliche Grundlage für den Verwaltungsvollzug und dienen als Arbeitshilfe für die Erstellung von Managementplänen. Die notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL werden im Rahmen der Managementpläne festgelegt.

Die gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 7331-301 (Stand 19.02.2016) lauten:

Erhalt der ehemaligen Abbaustellen als Lebensräume für Amphibien, insbesondere Erhalt ggf. Wiederherstellung einer der bedeutendsten Populationen des Kammmolchs in Schwaben.
1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des <b>Kammmolchs</b> . Erhalt für die Fortpflanzung geeigneter Gewässer. Erhalt des Struktureichtums, insbesondere der Unterwasservegetation von Kammmolchgewässern, auch im zugehörigen Landlebensraum.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der <b>Gelbbauchunke</b> . Erhalt eines Systems für die Fortpflanzung geeigneter und vernetzter Klein- und Kleinstgewässer. Erhalt dynamischer Prozesse, die eine Neuentstehung solcher Laichgewässer ermöglichen.

#### Überarbeitungs-Version

Für die gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele wurden aufgrund der neuen Ergebnisse der Bestandserfassungen und Bewertungen des Managementplans Vorschläge zur Aktualisierung erarbeitet. Im aktuellen Zustand gehört das hochgradig isolierte Kammmolch-Vorkommen nicht zu den bedeutendsten Populationen in Schwaben. Darüber hinaus konnte die Gelbbauchunke nicht mehr nachgewiesen werden und war auch zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung bereits seit längerer Zeit im Gebiet verschwunden. Eine Wiederbesiedlung ist unwahrscheinlich. Daher soll die Art aus dem Standarddatenbogen gestrichen werden. Es werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

Erhalt der ehemaligen Abbaustellen als Lebensräume für Amphibien, insbesondere des Kammmolchs <del>in Schwaben</del> .
1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des <b>Kammmolchs</b> . Erhalt für die Fortpflanzung geeigneter Gewässer. Erhalt des Struktureichtums, insbesondere der Unterwasservegetation von Kammmolchgewässern, auch im zugehörigen Landlebensraum.
2. <del>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der <b>Gelbbauchunke</b>. Erhalt eines Systems für die Fortpflanzung geeigneter und vernetzter Klein- und Kleinstgewässer. Erhalt dynamischer Prozesse, die eine Neuentstehung solcher Laichgewässer ermöglichen.</del>



## 4 MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG

Bayern verfolgt bei der Umsetzung von Natura 2000 einen kooperativen Weg und setzt auf das Prinzip der Freiwilligkeit. Wichtige Partner sind die Flächeneigentümer und Landnutzer. Auch den Kommunen und den Verbänden, wie Bauern- und Waldbesitzerverbänden, Naturschutz- und Landschaftspflegeverbänden, sowie den örtlichen Vereinen und Arbeitskreisen kommt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung und Vermittlung von Natura 2000 zu. Eine weitere wichtige Säule ist die Nutzung von Synergien bei Umsetzungsprojekten anderer Fachverwaltungen wie der Forst- und der Wasserwirtschaftsverwaltung. Unabhängig vom Prinzip der Freiwilligkeit der Maßnahmenumsetzung gilt für die Natura 2000-Gebiete die gesetzliche Verpflichtung, dass sich die FFH-Lebensraumtypen und Lebensgrundlagen der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten nicht verschlechtern dürfen. Für private Eigentümer und Bewirtschafter von Flächen folgt daraus kein Verbesserungsgebot.

Die Umsetzung der nachfolgend genannten Maßnahmen des Managementplans ist nur für Behörden verbindlich. Für Privateigentümer und Bewirtschafter sind die Maßnahmen freiwillig. Generell und unabhängig vom Managementplan gilt grundsätzlich das gesetzliche Verschlechterungsverbot der Erhaltungszustände nach § 33 BNatSchG.

Die Umsetzung erfolgt nach Abschluss des Managementplans durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde bzw. das örtliche Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### 4.1 Bisherige Maßnahmen

Vom Bund Naturschutz wurden Ende des letzten Jahrhunderts im Umfeld von Teilfläche 02 – jedoch außerhalb der derzeitigen FFH-Kulisse – diverse Kleingewässer für die Gelbbauchunke und den Kammmolch angelegt, die jedoch bei der Abgrenzung des FFH-Gebiets nicht berücksichtigt wurden.

### 4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

#### 4.2.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

##### Erhalt der Laichgewässer

Erhalt der bestehenden Laichgewässer mit einer Mindesttiefe von 70 cm und einem Besonnungsgrad der Wasserfläche von mind. 50 %. Bei zu starker Beschattung (mehr als 50%) sind mechanische Entbuschungsmaßnahmen zum Erhalt der Funktionalität nötig. Sofern die Verlandung zu stark fortschreitet, muss die nötige Gewässertiefe (mind. 70 cm) für Kammmolchlebensräume erhalten und wiederhergestellt werden.

##### Entschlammung der Gewässer

Die Gewässer der Teilflächen 01 und 02 sind aktuell stark verlandet (hohe Schlammauflage und zu wenig freie Wasserfläche für den Kammmolch). Die beiden Gewässer sollen deshalb entschlammt werden:

- Entschlammung mit Bagger außerhalb der aquatischen Phase (zur Reproduktion) der Tiere (möglichst im Spätherbst - Winter, nicht bei Frost)
- sukzessive auf Teilflächen durchführen; maximal 1/3 der Gesamtfläche pro Jahr entschlammen; je nach Bedarf alle 3-5 Jahre
- ausgebagertes Material 1 bis 2 Tage am Ufer liegen lassen und dann abfahren
- Berücksichtigung der wasserrechtlichen Belange bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung an den Gewässern (Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt)



### Entfernung / Auflichtung von Gehölzbewuchs

In den Teilflächen 01 und 02 müssen auf der Ostseite Gehölze entnommen werden, damit wieder etwas mehr Licht in die Gewässer fällt (Karte 2) – aber auch nicht zu viele, da eine gewisse Beschattung eine zu starke Erwärmung verhindert. Dabei sollten Großbäume in der Krone und in den Ästen so gekappt werden, dass die Stämme erhalten bleiben.

#### **4.2.2 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation**

Verbundmaßnahmen innerhalb der FFH-Gebietsgrenzen sind nicht erforderlich.

### 4.2.3 Sonstige (freiwillige) Maßnahmen, auch für weitere naturschutzfachlich bedeutungsvolle Lebensräume und Arten

#### Anlage von Kleingewässern

Auf Teilfläche 03 sollen neue Kleingewässer unterschiedlicher Größe angelegt werden. Davon soll mind. 1 Gewässer ca. 500 m<sup>2</sup> Wasserfläche und eine Mindesttiefe von 70 cm aufweisen, damit es als weiterer Trittstein für den Kammmolch geeignet ist. Bei der Maßnahmenplanung und Umsetzung sind die wasserrechtlichen Belange zu berücksichtigen und mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

#### Anlage Verbundkorridor

Zwischen Teilfläche 03 und Teilfläche 01+02 soll – beispielsweise im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen (bzw. Ökokonto) – ein Verbundkorridor mit Leitstrukturen (z.B. als Brachestreifen, Gras-Krautsäume) eingerichtet werden. Diese müssen ggf. mit einem Amphibienzaun und entsprechenden Amphibiendurchlässen unter der St 2027 kombiniert werden, in Abstimmung mit den Anliegern.

Nach Möglichkeit sollen im Umfeld der alten Gruben (also außerhalb der FFH-Kulisse) weitere freiwillige vertragliche Vereinbarungen (primär VNP, ggf. auch KuLaP) abgeschlossenen oder Äcker bzw. Teilflächen von Äckern angekauft und als Puffer- und Vernetzungs-Flächen gestaltet werden.

Zudem wäre es wünschenswert, die Landlebensräume des Kammmolchs im Osten von TF 02 in das FFH-Gebiet mit einzubeziehen oder mit einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Eigentümer als ergänzenden Lebensraum zu sichern.

#### Ablagerung von Grünabfällen unterbinden

Die Ablagerung von Grünabfällen / Bauschutt am Nordwestrand (außerhalb) der Teilfläche 03 sollen schnellstmöglich unterbunden werden, da derartige lockere Bodenstrukturen gern als Winterquartiere oder Tagesverstecke von Amphibien angenommen werden. Würde hier weiter verfüllt, würden Tiere mit hoher Wahrscheinlichkeit getötet werden.

Die o. g. Maßnahmen fördern in Teilfläche 03 auch den Laubfrosch, eine im SDB genannt Anhang-IV-Amphibien-Art, die auch aktuell nachgewiesen ist, in Teilfläche 01 (und ggf. Teilfläche 02) auch den gefährdeten Spreizenden Wasser-Hahnenfuß (*Ranunculus circinatus*).

## 4.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

### 4.3.1 Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

In Teilfläche 01 sollen die Gehölze an der Ostseite des Weihers entnommen werden; dieses Gewässer ist derzeit am stärksten beschattet.

Die Gewässer in Teilfläche 01 und 02 sind aktuell stark verlandet und sollen deshalb entschlammt werden.

Am Nordostrand von Teilfläche 03 muss die weitere Ablagerung mit Grünabfällen / Bauschutt unterbunden werden.

### 4.3.2 Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Das Vorkommen in Teilfläche 03 ist wegen der sehr starken Isolierung möglichst schnell über Trittsteine mit den beiden anderen Teilflächen zu vernetzen, da mittelfristig genetische Probleme durch Inzucht auftreten können.



#### 4.4 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek)

Die Abgrenzungen und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sind durch die Natura 2000-Verordnung geschützt (Art. 20 BayNatSchG). Weitergehende Schutzmaßnahmen sind derzeit nicht erforderlich.

Auf privaten Flächen soll die Umsetzung der Erhaltungsziele in erster Linie durch freiwillige Vereinbarungen realisiert werden, z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms. Auf Flächen, die im Rahmen von Verträgen nach VNP oder KULAP extensiv bewirtschaftet werden, kann nach Ablauf der Verträge wieder die frühere landwirtschaftliche Nutzung ausgeübt werden („Rückholklausel“).

Ebenso gelten weiterhin bestehende naturschutzrechtliche Vorgaben, beispielsweise bezüglich des Artenschutzes, des Schutzes von Biotopen und Lebensstätten (§ 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) sowie ggf. vorhandene Schutzgebietsverordnungen.



## KARTEN

- Karte 1: Übersicht
- Karte 2: Bestand und Bewertung
- Karte 3: Ziele und Maßnahmen